

137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

15. 12. 1959

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich ab-
geändert wird (3. Gehaltsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 22 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monat-

liche Pensionsbeitrag beträgt 5 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung 5 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Der Pensionsbeitrag betrug nach der ursprünglichen Fassung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, 2 1/2 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen. Durch das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 221, wurde der Pensionsbeitrag mit Wirkung ab 1. Oktober 1950 auf 4 v. H. erhöht. Dieser Hundertsatz wurde unverändert in das Gehaltsgesetz 1956 übernommen.

In der Öffentlichkeit wurde wiederholt kritisiert, daß der Pensionsbeitrag der Bundesbeamten niedriger ist als in der Privatwirtschaft der Dienstnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten. Anlässlich der

Verhandlungen über den Bundesvoranschlag für das Jahr 1960 wurde der Gedanke der Erhöhung des Pensionsbeitrages wieder aufgegriffen, weil die Notwendigkeit bestand, die Kosten für das sogenannte Mindestpensionsgesetz (zirka 20 Millionen Schilling) und für die Lockerung der geplant gewesenen Aufnahmesperre (30 Millionen Schilling) zu bedecken. Diese Ausgaben wurden im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1960 bereits berücksichtigt; die zu erwartenden Einnahmen aus der Erhöhung des Pensionsbeitrages der öffentlich-rechtlichen Bundesbediensteten wurden in der Höhe von 44 Millionen Schilling ebenfalls im Bundesfinanzgesetz veranschlagt.

Gegenüberstellung

Bisheriger Text:

Neuer Text:

§ 22 Abs. 1

(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 4 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung 4 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung.

(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 5 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung 5 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung.